

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 29. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2015) und **Antwort**

Fußgängerzone am Alexanderplatz – Warum lässt sich das Land Berlin Verwarngelder entgehen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Mitte von Berlin um Stellungnahmen zu den Fragen 1. und 2. gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die im Rahmen der vorgegebenen Frist eingegangenen Aussagen werden nachfolgend zu 1. und 2. zusammengefasst.

Frage 1: Seit wann ist der Alexanderplatz als Fußgängerzone deklariert?

Antwort zu 1: Der Alexanderplatz ist seit dem 12.06.2009 als öffentliches Straßenland für den Fußgänger-, Straßenbahn-, Rad- und Lieferverkehr gewidmet.

Frage 2: Muss für eine Fußgängerzone eine besondere Beschilderung zwischen dem Berolinahaus und dem Alexanderhaus an der S-Bahn-Brücke angebracht werden und wann wird es zu einer Beschilderung kommen?

Antwort zu 2: Grundsätzlich werden Fußgängerzonen mit dem Verkehrszeichen 242 Straßenverkehrsordnung (StVO) -Fußgängerzone- ausgeschildert.

Der Alexanderplatz wurde an jeder Zufahrtsmöglichkeit mit einem Verbot für Fahrzeuge aller Art (Verkehrszeichen 250 StVO) beschildert, von dem durch unterschiedliche Zusatzzeichen Straßenbahn, Radfahrer und zeitlich befristet Lieferverkehr ausgenommen sind.

Der Senat sieht wegen der besonderen Verkehrssituation, insbesondere wegen der Radwegführung und Führung der Straßenbahn am Alexanderplatz -die nur mit 10 km/h ruckelfrei fahren kann- keinen akuten Anlass, die

bestehende Beschilderung zu ändern. Aus Sicht des Senats hat sich die momentan bestehende Beschilderung als sachgerechte Anordnung bewährt. Es gibt keine Informationen, dass die gegenwärtige Verkehrsregelung im Bereich des Alexanderplatzes Schwierigkeiten verursacht. Erkenntnisse über Verkehrsunfälle auf dem Alexanderplatz liegen nicht vor.

Gleichwohl wurde die Oberste Straßenverkehrsbehörde gebeten, die Beschilderung gemeinsam mit dem Bezirksamt Mitte von Berlin nochmals zu überprüfen.

Frage 3: Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Berliner Polizei für den Fall, dass ein PKW diesen Bereich durchfährt, obwohl ein sichtbares Schild auf die Fußgängerzone hinweist?

Antwort zu 3: Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist im Hinblick auf die vorhandenen Verkehrszeichen, einschließlich Zusatzzeichen, festzustellen, ob das Befahren der jeweiligen Verkehrsfläche durch das jeweilige Kraftfahrzeug zulässig ist.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 53 Ordnungswidrigkeitengesetz [OWiG]) hat die Polizei Berlin Verkehrsordnungswidrigkeiten zu erforschen und gegebenenfalls Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen zu fertigen. Darüber hinaus können weitere Maßnahmen in Betracht kommen (z.B. die Umsetzung eines Fahrzeuges im ruhenden Verkehr, wenn die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen).

Frage 4: Warum verzichtet das Land Berlin im o.g. Fall auf höhere Verwarngelder nach dem neuen Fahreignungsregister, was durch eine entsprechende Beschilderung ermöglicht werden würde?

Antwort zu 4: Der Sinn und Zweck der StVO und der aufgrund der Vorschriften der StVO angeordneten und aufgestellten Beschilderung liegt nicht im Generieren höchstmöglicher Verwarngelder. Im Vordergrund stehen die Regelung und die Gewährleistung eines schädigungs- und gefähderungsfreien sowie möglichst behinderungs- und belästigungsfreien Verkehrsablaufs.

Berlin, den 26. Mai 2015

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2015)